Zeitschrift: Schweizer Ingenieur und Architekt
Herausgeber: Verlags-AG der akademischen technischen Vereine
Band: 109 (1991)
Heft: 7

Nachruf: Henauer-Schlenk, Robert

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 15.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Nekrologe

Robert Henauer-Schlenk zum Gedenken

Am 11. Januar 1991 ist Robert Henauer-Schlenk im 87. Altersjahr gestorben. Bis 1987 war er noch aktiv im Berufsleben tätig als Verwaltungsratspräsident des Ingenieurbüros Robert Henauer AG in Zürich, welches er mit grossem Engagement, viel menschlichem Geschick und ausserordentlicher fachlicher Fähigkeit erfolgreich geleitet hatte.

In Zürich aufgewachsen, diplomierte er 1928 an der ETH Zürich. Als Bauingenieur wirkte er bei der Projektierung und Ausführung unzähliger Bauten in der ganzen Schweiz und auch im Ausland mit. Das Büro, welches heute rund 50 erfahrene und qualifizierte Mitarbeiter umfasst, wurde in den zwanziger Jahren von E. Rathgeb gegründet. 1952 übernahmen es J. Lee und R. Henauer. 1967 trat J. Lee in den Ruhestand. Die Firma wurde 1981 in eine Aktiengesellschaft umgewandelt, deren Verwaltungsratspräsident R. Henauer wurde. Bis zu seinem Rücktritt 1987 leitete er die Firma zusammen mit seinem Sohn, welcher seither dem Verwaltungsrat vorsteht.

Es war immer R. Henauers Anliegen, im Büro alle Konstruktionsarten wie Beton- und Stahlbau, Vorspannbeton, Elementbauweise und Holzbau zu pflegen. So wurden die Ingenieurarbeiten vieler repräsentativer Gebäude im In- und Ausland und selbstverständlich vieler Bauten in der City von Zürich ausgeführt. Darunter finden sich Versicherungen wie die «Rück» oder die «Zürich», die Hotels «International», «Atlantis» und «Zürich», das Hochhaus «Zur Palme» sowie diverse Banken (SBG, SBV, SKA, ZKB). In die Augen fallen auch Spitäler wie «Triemli», «Limmattal» und «Waid» sowie verschiedene Bauten des Flughafens Zürich und der Firmen BBC und Bührle. Die Parkgaragen Urania und Jelmoli wie auch das Einkaufszentrum Glatt sind weitere Bauwerke, die bei der Erstellung aus ingenieurtechnischer Sicht wegweisend waren.

Spezialgebiete, deren sich R. Henauer besonders angenommen hatte, sind Probleme tiefer Baugruben in schwierigen Böden und im Grundwasser, Pfahlgründungen und spezielle Fundationen. Für vorfabrizierte Bauten wurden unter seiner Leitung neuartige Elementtypen entwickelt.

Die Summe dieser Tätigkeiten über viele Jahre ist auch der Öffentlichkeit in verschiedenen Gremien sowie dem SIA zugute gekommen. Als Mitglied des Vorstandes der Zürcher Sektion und bei der Entstehung des Normenwerkes des SIA hat der Verstorbene eine Rolle von unbestrittener Bedeutung gespielt.

Speziell in den siebziger und achtziger Jahren hat sich R. Henauer als Gutachter einen Namen gemacht und damit ein schwieriges Gebiet betreten, in welchem er sich bald als Autorität von internationaler Bedeutung zu erkennen gab. Für diese Tätigkeit sind ihm nicht nur seine umfassenden beruflichen Kenntnisse zugute gekommen, sondern auch seine Fähigkeit, «das Rechte» zu finden. So ging es in seiner Tätigkeit als Experte und auch als Schiedsrichter nicht nur darum, Prozesse zu gewinnen, sondern solche nach Möglichkeit durch Verhandlungen und Vergleiche zu vermeiden. Dies erfordert Ideenreichtum und Spürsinn für das Denkbare und Mögliche sowie ein weitgespanntes Verständnis für alle beim Bauen auftretenden Fragen; Eigenschaften, die dem Verstorbenen in besonderem Masse eigen waren.

Allen, die mit ihm zusammengearbeitet haben, aber auch Freunden und Bekannten ausserhalb seines Tätigkeitsgebietes wird R. Henauer-Schlenk als ausserordentliche Persönlichkeit in Erinnerung bleiben, als Persönlichkeit, die sich in all ihrer vielfältigen Tätigkeit unermüdlich, mit grosser Hingabe und Sachverstand zum Wohle der Sache und der Betroffenen eingesetzt hat.

D. Gugler

Roger Petitpierre zum Gedenken

Roger Petitpierre wurde in Baden geboren, wo sein Vater als Ingenieur bei Motor-Columbus tätig war. Infolge des durch Unfall verursachten Todes seines Vaters zog er als Kind nach Lausanne um. Mit der Wiederheiratung seiner Mutter wurde er in einer Familie von sieben Kindern grossgezogen, was in der Krisenzeit der dreissiger Jahre bestimmt keine einfache Aufgabe war.

Nach dem Abschluss seines Elektroingenieurstudiums bei der «Ecole d'Ingénieurs» in Lausanne kam er 1944 in seine Geburtsstadt zurück und trat bei Brown Boveri ein. Er beschäftigte sich zuerst mit Versuchen im Kurzschlussversuchslokal und dann mit theoretischen Problemen auf dem Gebiete der Hochspannungsapparate und blieb dieser Firma bis zu seiner Pensionierung treu. Als sehr guter Vermittler wurde er öfters ins Ausland entsandt, um schwierige Probleme zu lösen, und nahm mehrmals an Tagungen der Conférence Internationale des Grands Réseaux Electriques (CIGRE) teil, wo seine Beiträge immer sehr geschätzt waren.

Von Anfang an interessierten ihn ethische Probleme des Ingenieurberufes. Er beteiligte sich mit anderen welschen Kollegen an der Gruppe der «Entretiens de Baden», die den Kern der 1947 gegründeten SIA-Sektion Baden bildete. Er wurde Vorstandsmitglied und blieb bis zu seinem Tode Delegierter der Sektion. Aktiv wirkte er in der Kommission für Mitgliederstruktur.

Trotz seinem ruhigen Charakter war Roger Petitpierre überzeugter Verfechter der Notwendigkeit für die Ingenieure und Architekten, mehr Verantwortung sozialer Natur zu übernehmen. Anfang 1990 schrieb er noch kurz vor seinem Tode einen Entwurf über «Les ingénieurs et les architectes dans la société de demain» zuhanden des Zentralkomitees.

Roger Petitpierre liebte die Natur und die Berge und ging gerne auf lange Wanderungen. Lesen und Kunst, insbesondere die impressionistische Malerei, waren seine Hobbies. Durch seinen Tod haben wir einen guten und geschätzten Freund verloren.

R. Sauvin

Rechtsfragen

Die Umweltverträglichkeitsprüfung und ihre Voraussetzungen

Das neue Umweltschutzrecht des Bundes soll möglichst bald durchgesetzt werden. Als die Fachrichtlinien, die zu seiner Anwendung nötig sind, können daher einfach geeignete Weisungen von kompetenter Quelle dienen. Diese Weisungen bedürfen nicht der Form eines rechtssetzenden Erlasses. Sind Neuanlagen der Umweltverträglichkeitsprüfung unterstellt, so können sie dieser regelmässig nicht deswegen entzogen werden, weil sie einen (verbesserten) Ersatz des bisher Vorhandenen bildeten. Dies geht aus einem Bundesgerichtsentscheid hervor.

Richtlinien der Umweltschutzfachstellen werden sowohl im Umweltschutzgesetz (USG) in Artikel 9 Absatz 2 wie auch in der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung genannt. Sind keine solchen Richtlinien in aller Form ergangen, so heisst das nun aber keineswegs, dass keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) stattfinden könne. Denn die I. Öffentlichrechtliche Abteilung des Bundesgerichtes hat, in diesem Sinne entscheidend, sich gegen die Meinung gewandt, solche Richtlinien müssten in der Gestalt eines Erlasses, z.B. einer Verordnung, gekleidet sein, und so lange eine solche fehle, seien die massgebenden Kriterien für eine UVP gar nicht bekannt. Es genügen generelle oder auch auf den Einzelfall bezogene Weisungen von Fachstellen. Sie sind von diesen und nicht von politischen Behörden zu erlassen.

Es ging um ein Projekt, um in Spreitenbach in einem Einkaufszentrum auf zwei überdachten Parkierebenen 624 Abstellplätze zu errichten. Dies ergäbe mit dem Erdgeschoss 957 Abstellplätze. Die zwei Parkebenen sollen 607 offene Parkplätze ersetzen. Das Baugesuch war noch von keiner Instanz abschliessend beurteilt worden. Ein Fall, in dem die Anordnung einer vollständigen formellen UVP (wie im Bundesgerichtsentscheid BGE 113 Ib 225 ff., insbesondere S. 236, E. 3d) angesichts des Verfahrensstandes unverhältnismässig gewesen wäre, lag nicht vor. Der Gemeinderat von Spreitenbach hatte lediglich einen positiven Vorbescheid mit Bedingungen und Auflagen gegeben, der nur bezüglich der behandelten Fragen und unter Vorbehalt gleichbleibender rechtlicher und tatsächlicher Verhältnisse verbindlich ist. Der Gemeinderat beschloss aber in der Folge eine UVP und forderte die das Baugesuch stellende Gesellschaft auf, einen Umweltverträglichkeitsbericht ausstellen zu lassen. Dagegen wehrte sich die Baugesuchstellerin erfolglos durch drei Instanzen, zuletzt mit einer Verwaltungsgerichtsbeschwerde, welche vom Bundesgericht abgewiesen wurde.

Die Funktion der von der Beschwerdeführerin vermissten Richtlinien erfüllte im vorliegenden Falle der von der Abteilung für Umweltschutz des aargauischen Baudepartements verfasste Anforderungskatalog für Parkhäuser. So weit der Inhalt dieses Berichts nicht schon aus Art. 9 USG und Art. 9 UVPV sowie diesem Anforderungskatalog